

Mandanteninformation zur Einkommensteuer ab 2007

Nachfolgend möchte ich Sie über wichtige Gesetzesänderungen zum 01.01.2007 hinsichtlich der Einkommensteuer informieren.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich **keine** Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mehr (§ 9 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 5a EStG). Es wird eine Härtefallregelung für Arbeitnehmer eingeführt: ab dem 21. Entfernungskilometer sind 0,30 EUR wie Werbungskosten abzugsfähig. Für wöchentliche Familienheimfahrten sind 0,30 EUR – auch für die ersten 20 Entfernungskilometer – weiterhin abziehbar.

Häusliches Arbeitszimmer

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind zukünftig nur dann noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag wird auf **750 EUR/1.500 EUR** (Ledige/Verheiratete) gekürzt (§ 20 Abs. 4 EStG) Die Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages ist nur dann erforderlich, wenn Sie das reduzierte Freistellungsvolumen – unter Beachtung der neuen Höchstbeträge – ändern möchten.

Kindergeld

Für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 wird Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag nur noch bis zum 25. Lebensjahr gewährt (bisher 27. Lebensjahr).

„Reichensteuer“

Ab einem zu versteuerten Einkommen von 250.000 EUR/500.000 EUR (Ledige/Verheiratete) wird der Spitzensteuersatz um 3 % auf 45% angehoben (§ 32a Abs. 1 EStG, sog. „**Reichensteuer**“). Ausgenommen sind bis zum 31. Dezember 2007 die Gewinneinkünfte (§ 32c EStG i. V. m. § 52 Abs. 44 EStG).

Falls sich für Sie noch weitere Fragen ergeben, rufen Sie mich bitte zurück.

Mit freundlichen Grüßen

S T E U E R B E R A T E R
F R A N K B A R T H
D I P L O M - K A U F M A N N